

Verein für eine nachhaltige und umweltbewusste Unterstadt

STATUTEN

KAPITEL 1: GRUNDBEGRIFFE

Artikel 1 Name - Rechtspersönlichkeit - Dauer - Sitz

Unter dem Namen «Verein für eine nachhaltige und umweltfreundliche Unterstadt» besteht ein Verein ohne Erwerbszweck, welcher im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie gemäss den vorliegenden Statuten organisiert ist.

Seine Dauer ist unbegrenzt.

Der Sitz des Vereins ist in Freiburg i.Üe.

Artikel 2 Rechtliche und institutionelle Bindungen

Der Verein hat keine rechtlichen oder institutionellen Bindungen.

Artikel 3 Zweck und Mittel

Der Verein verfolgt in den Quartieren Au und Neustadt folgende Ziele:

- Die Entwicklung der sanften Mobilität
- Die wesentliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs
- Die Wiederaneignung der öffentlichen Räume als nicht-motorisierte Lebensräume durch die Bewohnerinnen und Bewohner
- Die Förderung von Best Practice für nachhaltige Quartiere
- Die Entwicklung von Grün-, Spiel- und Sportflächen
- Die Bekämpfung der durch den Klimawandel verursachten Wärmeinseln
- Die Erhöhung der Sicherheit für nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Betagte und Kinder

Um diese Ziele zu verfolgen, nimmt der Verein via Vorstand auf juristischem Wege Stellung zur Ausarbeitung von Bebauungsplänen, indem er dem Generalrat Vorschläge für Postulate weiterleitet, indem er an der Ausarbeitung von Bauprojekten und Projekten der Neugestaltung teilnimmt, indem er sich regelmässig mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit dem Gemeinderat, austauscht.

Der Verein handelt stets unter Berücksichtigung der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung: der ökonomischen, der sozialen und der ökologischen Säule.

Artikel 4 Organe

Die Organe der Vereinigung sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 5 Ressourcen

Die Ressourcen des Vereins bestehen aus

- Spenden und Vermächtnissen
- Den Erträgen aus den von ihr organisierten Aktivitäten und Veranstaltungen
- Aus eventuellen Subventionen
- Aus allen anderen gesetzlich zulässigen Ressourcen

KAPITEL 2: MITGLIEDER

Artikel 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen beantragt werden, die die Ziele des Vereins vollumfänglich unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Wirkungen gehen durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds verloren. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

Artikel 7 Austritt

Jedes Mitglied hat ein sofortiges Austrittsrecht und kann dieses frei ausüben, indem es dem Vorstand der Vereinigung eine schriftliche Mitteilung macht. Der Austritt wird zum Ende des auf den Eingang folgenden Monats wirksam.

Artikel 8 Ausschluss

Jedes Mitglied, das durch sein Verhalten oder seine Handlungen den Verein in Misskredit bringt, seine Schweigepflicht verletzt, die Ziele des Vereins gefährdet oder seine Befugnisse überschreitet, kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Er/sie hat das Recht, angehört zu werden.

Artikel 9 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, und die Pflicht, die Statuten, die Reglemente der Vereinigung und die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlungen zu befolgen. Sie haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

KAPITEL 3: GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 10 Beschlussfähigkeit

Mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses beschliessen die Generalversammlungen ohne Quorum.

Artikel 11 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihre Befugnisse sind insbesondere

- Den Wahlmodus vorzuschlagen und die Stimmezähler/innen zu wählen
- Über die Tagesordnung, das Protokoll der letzten Generalversammlung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht des/der Kassierer/in, den Bericht der Kontrollstelle und die Entlastung des scheidenden Vorstands zu entscheiden
- Jedes Jahr den Vorstand sowie die Rechnungsprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen zu wählen oder die Treuhandgesellschaft zu bestimmen
- Die Organe abzuberufen
- Mitglieder auszuschliessen
- Über Anträge des Vorstands und der Mitglieder zu debattieren
- Die allgemeine Ausrichtung des Vereins festzulegen
- Die Statuten zu ändern
- Den Verein aufzulösen
- Sich zu jedem Thema zu äussern, für das sie sich zuständig hält

Artikel 12 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr, normalerweise im ersten Kalenderquartal und idealerweise in personam, auf eine schriftliche Einladung hin statt, die 10 Kalendertage im Voraus verschickt wurde.

Auf Initiative des Vorstands oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Artikel 13 Beratungen und Abstimmungen

Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die genannte Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz der Generalversammlung führt.

Wenn nicht von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt wird, finden Wahlen und Abstimmungen durch Handzeichen statt.

Der/die Sekretär/in erstellt ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse. Es wird bei der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Jedes Mitglied verliert von Gesetzes wegen sein Stimmrecht bei Entscheidungen über eine Angelegenheit oder einen Prozess des Vereins, wenn er bzw. sie selbst, sein Ehepartner oder seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie als Partei beteiligt sind.

KAPITEL 4: DER VORSTAND

Artikel 14 Wahlen

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit kann verlängert werden.

Artikel 15 Zusammensetzung und Rollen

Der Vorstand

- Besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die bei der Generalversammlung gewählt werden.
- Wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Sekretär/in und eine/n Kassierer/in; der gemeinsame Vorsitz durch eine/n Bewohner/in aus jedem Stadtteil Quartier wird gefördert.
- Achtet auf eine gewisse Inklusivität in seinen Reihen.
- Organisiert Aktivitäten auf der Grundlage der Ziele des Vereins und der Vorschläge der Generalversammlung.
- Verwaltet das Vermögen des Vereins
- Kommuniziert seine Aktivitäten im Rahmen der Generalversammlung an die Öffentlichkeit
- Beruft die Generalversammlung ein, wann immer dies erforderlich ist.
- Verwaltet die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern

Artikel 16 Arbeitsweise

Der Vorstand tritt bei Bedarf und mindestens einmal im Jahr zusammen. Der/die Sekretär/in sorgt dafür, dass jedes Mitglied ordnungsgemäss über das Datum der Sitzungen informiert wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.

Artikel 17 Vertretung

Der Vorstand wird von zwei seiner Mitglieder rechtsgültig vertreten.

KAPITEL 5: DAS KONTROLLORGAN

Artikel 18

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsprüfern/innen und einem/r Stellvertreter/in und/oder einem Treuhänder, die jeweils jährlich von der Generalversammlung gewählt oder bestimmt werden.

Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Buchhaltung des Vereins zu prüfen und ihren Bericht an der Generalversammlung zur Entlastung des Vorstands und dann zur Genehmigung vorzulegen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

KAPITEL 6: ÄNDERUNG DER STATUTEN - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 19 Änderung der Statuten

Die Statuten des Vereins können jederzeit von der Generalversammlung geändert werden.

Vorschläge zur Änderung der Statuten, die vollständig und zusammen mit dem alten Text aufgeführt werden, werden mit der Einladung verschickt und müssen 10 Kalendertage vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Statuten.

Artikel 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen, die ein Quorum von fünfzig Prozent der Mitglieder aufweist. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, wird innerhalb von zehn Kalendertagen eine ausserordentliche Generalversammlung ohne Quorum einberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

Artikel 21 Liquidation

Im Falle der Auflösung wird das gesamte Eigenvermögen des Vereins einem in der Gemeinde ansässigen Verein übergeben, der ähnliche Ziele verfolgt und steuerbefreit ist.

In keinem Fall darf das Vermögen an die natürlichen Gründer/innen oder Mitglieder zurückfallen oder ganz oder teilweise in irgendeiner Weise zu deren Gunsten verwendet werden.

KAPITEL 7: VERANTWORTLICHKEITEN

Artikel 22 Schulden

Die Schulden des Vereins werden nur durch das Gesellschaftsvermögen gesichert, unter Ausschluss jeglicher Haftung der Mitglieder in persönlicher Eigenschaft. Fälle von persönlichem Fehlverhalten bleiben gemäss Art. 55 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorbehalten.

Artikel 23 Annahme der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden in der konstituierenden Generalversammlung des Vereins am 21. November 2021 angenommen. Sie treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Für den Vorstand:

François Ingold

Bettina Noll

Anna-Carolina Perrez

David Ruffieux